

Telefon: 089/233 - 44800

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Kommunale Verkehrsüberwachung
und Kommunaler Außendienst
KVR I/3

Mehr Sicherheit für alle: Kontrolle von Radfahrern

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02694 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 29.04.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17624

Anlage(n):

Anlage (A1): Empfehlung Nr. 20-26 / E 02694

Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 17.09.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen hat am 29.04.2025 anliegende Empfehlung (Anlage 1) beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass es im Bezug auf Radfahrende mehr Kontrollen für die allgemeine Sicherheit geben soll. Es wird wahrgenommen, dass Radfahrende auf den Straßen aber auch im Bereich der Isar mit zum Teil sehr hohen Geschwindigkeiten unterwegs sind. Durch mehr Kontrollen und verstärkte Präsenz sollen weniger gefährliche Situationen entstehen.

Die Verkehrsüberwachung in München wird sowohl vom Polizeipräsidium München als auch von der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ) im Kreisverwaltungsreferat wahrgenommen.

Die Befugnisse der KVÜ bei der Kontrolle und Ahndung von Verstößen durch Radfahrer*innen sind dabei eingeschränkt. Trotzdem finden regelmäßige Kontrollen in Fußgängerzonen oder auf Gehwegen statt. Hier werden Verstöße gegen das verbotswidrige Befahren und auch das sog. „Geisterradeln“ geahndet.

Die Polizei führt jedes Jahr in den Monaten Mai bis September mehrere Schwerpunktaktionen „Sicherheit des Fahrradverkehrs“ durch. Darüber hinaus betreibt das Polizeipräsidium München eine ganzjährig tätige Fahrradstaffel. Eine Kernaufgabe dieser Einheit ist die Steigerung der Sicherheit des Fahrradverkehrs, wozu auch die Kontrolle von Radfahrenden, die Kontrolle des technischen Zustandes der Fahrräder sowie die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten gehört.

Im Übrigen führen die Beschäftigten der Münchner Polizeiinspektionen auch im Rahmen des täglichen Streifendienstes allgemeine oder auch anlassbezogene Fahrradkontrollen durch, wenn das Verhalten des Radfahrenden oder der Zustand seines Fahrrades hierzu Anlass gibt.

Allein durch die Dienstkräfte des Polizeipräsidiums München wurden seit 2021 durchschnittlich 5.700 Verkehrsordnungswidrigkeiten durch Radfahrende pro Jahr geahndet.

Speziell im Hinblick auf mögliche überhöhte Geschwindigkeiten von Radfahrenden besteht jedoch das Problem, dass für Radfahrende in der Regel keine Geschwindigkeitsbeschränkungen vorhanden sind. Eine Ausnahme stellt die Pflicht zur Schrittgeschwindigkeit in Fußgängerzonen dar. Diese wird von der KVÜ regelmäßig kontrolliert. Das Tempolimit in einer Tempo-30-Zone wird im Normalfall von Radfahrenden nicht erreicht, somit ist eine Kontrolle in solchen Bereichen nicht zielführend und auch technisch nur sehr schwer durchführbar.

Ohne Zweifel weist das Naherholungsgebiet an der Isar in der Fahrradsaison eine erhöhte Verkehrsbelastung durch Radfahrende und zu Fuß Gehende auf. Hieraus resultiert ein gestiegenes Erfordernis gegenseitiger Rücksichtnahme und angepasster Fahrgeschwindigkeiten. Die bisherigen Erfahrungen der Einsatzkräfte des Polizeipräsidiums München, das Beschwerdeaufkommen sowie die polizeilich bekannten Unfälle unter Beteiligung von Radfahrenden weisen jedoch darauf hin, dass sich die Regeltreue der Radfahrenden entlang der Isar-Radwege nicht signifikant von der im übrigen Stadtgebiet unterscheidet.

Diese Empfehlung wird vom Polizeipräsidium München gerne zum Anlass genommen, sich ein eigenständiges Bild vor Ort zu verschaffen und, soweit geboten, die Kontrollen im Einzelfall durch Schwerpunktcontrollen zu ergänzen.

Auch die KVÜ plant in der Sommerzeit weitere Schwerpunkteinsätze in den Bereichen, in denen sie tätig werden kann.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02694 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 29.04.2025 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die KVÜ der Stadt München und das Polizeipräsidium München werden auch weiterhin Kontrollen von Radfahrenden zur Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer*innen durchführen. Insbesondere in den Sommermonaten und auch anlassbezogen werden diese Einsätze verstärkt durchgeführt.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02694 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 29.04.2025 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Spengler

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 05 Au-Haidhausen

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Revisionsamt

An das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz E4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

- Der Beschluss des BA 05 Au-Haidhausen kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage (abweichender BA-Beschluss)
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

- Der Beschluss des BA 05 Au-Haidhausen kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 05 Au-Haidhausen ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

VI. An das KVR-BdR-Beschlusswesen

zurück an Kreisverwaltungsreferat – HA I/3

zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW